

Opferhilferecht

Das Opferhilfegesetz ist erst 1993, also relativ spät, in Kraft getreten. Es hat den Zweck, die Folgen einer Straftat, bei deren Opfer zu mildern. Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG). Nebst dem unmittelbaren Opfer selbst sind auch Ehegatten, Kinder und Eltern sowie andere nahe Angehörige.

Es gibt insbesondere folgende Formen der Opferhilfe: Beratung und Soforthilfe, Entschädigung und Genugtuung (Art. 2 OHG). Die Leistungen nach dem Opferhilfegesetz sind zu unterscheiden von den sozialversicherungsrechtlichen Leistungen als Folge einer Straftat sowie den zivilrechtlichen Forderungen als Folge einer Straftat.

Die InterAssist GmbH bietet auf dem Gebiet der Opferhilfe juristische Beratung an.

InterAssist GmbH, Isabelle Salathe, Juristin MLaw, 24.11.2023